



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 20.11.2023

2023/287

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	06.12.2023	
Rat der Stadt	07.12.2023	

Betreff

Satzung für die Wochenmärkte in der Stadt Castrop-Rauxel -Wochenmarktsatzung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2024 - Wochenmärkte- (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt dem Beschluss des Verwaltungsrates über die beigefügte Gebührensatzung (Anlage 2) zu.

K r a v a n j a

W e r n e r

Sachverhalt

Seit dem Jahre 2014 ist der EUV Stadtbetrieb als Veranstalter der Wochenmärkte in der Castroper Altstadt, Ickern und Habinghorst tätig. Für die Durchführung erhebt der EUV von den Marktbesckern eine Gebühr nach dem Kommunalabgabengesetz und aufgrund der Gebührensatzung für die Wochenmärkte.

Gemäß beiliegender Gebührenbedarfsberechnung 2024 ist eine Erhöhung der Gebühr für die Wochenmärkte erforderlich, um die Aufwendungen im Jahre 2024 durch die Marktstandsgebühren zu decken.

Die Kostenkalkulation wird insbesondere von der aktuell marktuntypisch hohen Inflation beeinflusst und muss insbesondere die negative allgemeine Preisentwicklung.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung verwiesen.

Es wird insgesamt für erforderlich gehalten, die Gebühren ab dem 01.01.2024 um durchschnittlich 5 bis 6 % zu erhöhen. Die nachstehenden Gebührensätze werden vorgeschlagen:

Die Tagesgebühr pro angefangene laufenden Meter Verkaufsfront des Standplatzes beträgt:

bei Propagandisten auf allen Wochenmärkten in Castrop-Rauxel 7,00 €

bei allen anderen Marktbesckern auf den Wochenmärkten
in Ickern und Castrop bei marktäglicher Bezahlung 4,20 €

bei allen anderen Marktbesckern auf den Wochenmärkten
in Ickern und Castrop bei halbjährlicher Verpflichtung 3,60 €

bei allen anderen Marktbesckern auf den Wochenmärkten
in Ickern und Castrop bei halbjährlicher Verpflichtung und
Beschickung sämtlicher Wochenmärkte 3,50 €

bei allen anderen Marktbesckern auf den Wochenmärkten
in Habinghorst bei marktäglicher Bezahlung 3,50 €

bei allen anderen Marktbesckern auf den Wochenmärkten
in Habinghorst bei halbjährlicher Verpflichtung 3,15 €

bei allen anderen Marktbesckern auf den Wochenmärkten
in Habinghorst bei halbjährlicher Verpflichtung und
Beschickung sämtlicher Wochenmärkte 3,05 €.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Castrop-Rauxel, EUV, Stadtbetrieb Castrop-Rauxel –AöR– ist der Verwaltungsrat für den

Erlass von Satzungen im Rahmen des übertragenen Aufgabenbereiches zuständig. Gemäß § 9 Abs. 2 der Kommunalunternehmenssatzung bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Rates.

Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung vom Rat der Stadt Castrop-Rauxel zu bestätigen.

Weiterer Bericht in der Sitzung.